

Landesgesetzblatt

für das Burgenland

Jahrgang 1932

Ausgegeben und versendet am 24. März 1932

3. Stück

9. Verfassungsgesetz: Abänderung der Gemeindeordnung 1927.

10. Gesetz: Abänderung des Naturschutzgesetzes.

11. Beschluß: Übernahme des Zinsendienstes für ein von der Gemeinde Pinkafeld zum Zwecke des Ausbaues der Zufahrtsstraße zur Kaserne aufzunehmendes Darlehen auf den Abgabenanteilsfond.

9. Verfassungsgesetz vom 30. Jänner 1932, womit das Verfassungsgesetz vom 29. April 1924, L.G.Bl. Nr. 31, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 18. Dezember 1926, L.G.Bl. Nr. 11 aus 1927 (Gemeindeordnung 1927), abgeändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 47 der Gemeindeordnung 1927 hat in seiner gegenwärtigen Fassung zu entfallen.

Artikel II.

An seine Stelle tritt folgender Wortlaut:

„§ 47. (1) Jede Gemeinde ist verpflichtet, im selbständigen Wirkungsbereich für Feuer- und Wasserschutz und sonstiges Rettungswesen vorzusorgen und die hierfür voraussichtlich notwendigen Ausgaben alljährlich in den Gemeindevoranschlag einzustellen.

(2) Im Falle eines Elementarereignisses hat der Bürgermeister die notwendigen Abwehrmaßnahmen zu treffen; er kann hiezu die tauglichen Einwohner aufbieten und erforderlichenfalls auch die unvermeidlichen Eingriffe in das Privateigentum vornehmen. Dem Besitzer gebührt hiefür eine Entschädigung, die nach den allgemeinen, für die Enteignung geltenden Vorschriften zu bemessen ist.“

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1932 in Kraft.

Der Präsident des Landtages:
ThullnerDer Landeshauptmann:
Walheim

10. Gesetz vom 30. Jänner 1932, mit welchem das Gesetz vom 1. Juli 1926, L.G.Bl. Nr. 87, betreffend die Wahrung des Landschaftsbildes und die Erhaltung der in der heimischen Landschaft verhältnismäßig seltenen Arten von Tieren und Pflanzen (Naturschutzgesetz) abgeändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Im § 19 des Gesetzes vom 1. Juli 1926, L.G.Bl. Nr. 87, sind die Worte „der Landesfachstelle für Naturschutz beim Bundesdenkmalamt“ durch die Worte „der burgenländischen Landesfachstelle für Naturschutz“ zu ersetzen.

Der Präsident des Landtages:
ThullnerDer Landeshauptmann:
Walheim

11. Beschluß des burgenländischen Landtages vom 11. März 1932, betreffend die Übernahme des Zinsendienstes für ein von der Gemeinde Pinkafeld zum Zwecke des Ausbaues der Zufahrtsstraße zur Kaserne aufzunehmendes Darlehen auf den Abgabenanteilsfond.

Der Landtag hat beschlossen:

Für ein von der Gemeinde Pinkafeld für den Ausbau der Zufahrtsstraße zur Kaserne aufzunehmendes Darlehen wird bis zum Höchstbeitrage von 50.000 S gemäß § 6 des Gesetzes vom 13. März 1925, L.G.Bl. Nr. 18, die Haftung für die Tilgung der Schuld, für die Zinsen, allfällige Verzugszinsen und Kosten, weiters der Zinsendienst für dieses Darlehen bis zur Höhe des jeweiligen Zinsfußes der Nationalbank für die Dauer von 5 Jahren auf den Abgabenanteilsfond übernommen.

Der Präsident des Landtages:
ThullnerDer Landeshauptmann:
Walheim